

Amts- und Anzeigebatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließlich
des „Illustrir. Unterhaltungsbld.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Theile die gespaltene
Zeile 30 Pf.

Berantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: G. Hannebohn in Eibenstock.

48. Jahrgang.

M 6.

Sonnabend, den 12. Januar

1901.

Bestimmungen

über den freiwilligen Eintritt zum mehrjährigen aktiven Militärdienst.

1. Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahr freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nötige moralische und körperliche Beschriftung hat.
2. Wer sich freiwillig zu zweijährigem aktiven Dienst bei den Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie oder dem Train, oder zu dreijährigem Dienst bei der reitenden Artillerie, oder zu dreijährigem Dienst bei der Kavallerie melden will, hat vorerst bei dem Civilvorstehenden der Erzäh-Kommission seines Aufenthaltsortes (d. i. in Sachsen der Amtshauptmann) die Erlaubnis zur Meldung nachzuholen.
3. Der Civilvorstehende der Erzäh-Kommission gibt seine Erlaubnis durch Ertheilung eines Meldechein.
- Die Ertheilung des Meldechein ist abhängig zu machen:
 - a) von der Einwilligung des Vaters oder Vormundes,
 - b) von der obrigkeitslichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich unbedenklich geführt hat.
4. Den mit Meldechein versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppenteils, bei welchen sie dienen wollen, frei. Sie haben ihre Annahme unter Vorlegung ihres Meldechein bei dem Kommandeur des gewählten Truppenteils nachzuforschen. Hat der Kommandeur kein Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.
5. Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahmechein.
6. Die Einstellung von Freiwilligen findet nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin (im Oktober) und nur insofern statt, als Stellen verfügbar sind. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militär-Fliegerkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.
- Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Meldechein versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum dreijährigen aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme haben, wenn sie sich, bei sonstiger Brauchbarkeit, bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rekruten-Einstellungstermine.
- Wenn keine Stellen offen sind, oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Annahme ihres Meldechein bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.
7. Die freiwillig vor Beginn der Militärschuld — d. i. vor dem 1. Januar des Kalenderjahrs, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet — in den aktiven Dienst eingetretenen Leute haben den Vortheil, ihrer Dienstpflicht zeitiger genügen und sich im Falle des Verbleibens in der aktiven Armee und Erreichens der Unteroffiziers-Charge bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein bereits vor vollendetem 32. Lebensjahr und die Dienstprämie von 1000 Mark erwerben zu können.
8. Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in

der Landwehr I. Aufgebots nur drei statt fünf Jahre. Dasselbe gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten und diese Verpflichtung erfüllt haben.

9. Diejenigen Mannschaften, welche bei der Kavallerie freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Übungen während des Reserveverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehr-Kavallerie im Frieden zu Übungen nicht einberufen.
10. Militärschuldigen, welche sich im Musterungs-Termin freiwillig zur Aushebung melden, erwähnt ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils nicht.

Dresden, den 8. Januar 1901.

Kriegs-Ministerium.
v. d. Planitz.

Bon der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft sind im Monate Dezember vor. Jahres die nachgenannten Personen zu öffentlichen Amtmtern und Diensten verpflichtet worden und zwar die Herren

Schneidenmühlensitzer August Johann Domischke in Sosa
als II. Gemeindeältester für diesen Ort.

Gemeinderendant Gottlob August Schreckenbach in Schönheide
als II. Stellvertreter des Standesbeamten für den zusammengesetzten Standesamtsbezirk
während die Herren

Gemeindevorstand Heinrich Fröhlich in Sosa,

I. Gemeindeältester Robert Fröhlich dafelbst,

I. Franz Lobegott Hendel in Oberkühhengrün
anderweit für diese Funktionen in Blaßt genommen worden sind.

Schwarzenberg, den 4. Januar 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Krug v. Ridda.

9.

Die Anmeldung der Militärschuldigen zur Rekrutierungsstammrolle betreffend.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 25 und 571 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 werden die hier aufzählten Militärschuldigen, die

a) im Jahre 1881 geboren, sowie
b) in den Vorjahren zurückschafft worden sind,

hiermit aufgefordert, sich innerhalb der Zeit

vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1901

in der hiesigen Rathsregistrator zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden.

Die Militärschuldigen aus den früheren Jahrgängen haben ihren Losungsschein, die im Jahre 1881 anderwärts geborenen Militärschuldigen das Geburtszeugnis mit zur Stelle zu bringen.

Sind Militärschuldige, welche sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitweilig von hier abwesend (auf der Reise begriffen Handlungsdienst u. s. w.), so hat die Anmeldung durch die betreffenden Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Habichtser zu erfolgen.

Diejenigen, welche die vorgeschriebene Anmeldung zur Stammrolle unterlassen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Eibenstock, den 5. Januar 1901.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Müller.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Für die Versorgung der Chinaschützen ist dem Bundesrat jetzt der Gesetzentwurf zugegangen, der in der Budget-Kommission des Reichstags als Grundlage für die zu gewährenden Bewilligungen verlangt wurde. Der Entwurf war der Kommission bereits vor Weihnachten vertraulich mitgeteilt worden. Die hinterbliebenen erhalten nun um ein Drittel höhere Bushälfte, als sie nach dem Militärschutzgesetz vom Jahre 1871 zu beanspruchen haben würden. Für die Pensionärsäge der invaliden Chinaschützen ist das Schutztruppendezess zu Grunde gelegt.

— Die deutsche Panzerdivision wird vorläufig noch nicht von China heimkehren. Die für dieselben ausgebildeten Rekruten sollen sofort unter Führung des Kapitän-Lieutenants Berger nach China abgehen. Der Transport ist ungefähr 900 Mann stark und wird von 12 Offizieren geführt.

— Die in Holland weilenden Buren, die wie die „Deutsche Wochenzitung in den Niederlanden“ mittheilt, sich in Deutsch-Südwestafrika niedergelassen wollen, haben nun die nötigen Papiere vom deutschen Kolonialamt erhalten. Die Dokumente werden vom Gesandten des Oranjerates, Dr. Hendrik Müller, überzeigt. Präsident Krüger und Dr. Ryds mühten sie noch billigen und dann würden die beiden Van der Westhuizen nach Berlin reisen, um sie von Dr. Stübel und schließlich vom Kaiser unterschreiben zu lassen. Alles was für den „trek“ dringend nötig ist, werden die Buren in Swakopmund kaufen und dann den zwei Monaten dauernden „trek“ nach Grootfontein, Beerschba und Sesfontein in Namqualand beginnen. Dort hat ihnen die deutsche Regierung Grund zu 45 Cent bis 1.20 fl. pro Hektar überlassen. Einige der Buren sind bereits abgereist; sie möchten die Zeit nicht abwarten, welche die Untersuchung und Ausfertigung der Papiere erforderte. „Bei Ohm Paul“, bemerkte einer zu Dr. Müller, „ging es schneller; der war jeden Tag zu sprechen und man brauchte nur bei ihm anzuslopfen.“ Dr. Müller bemerkte dem braven Buren, der deutsche Kaiser habe allerdings

doch etwas mehr Regierungsarbeit als Ohm Krüger und man möge sich etwas gedulden. Aber die Burenlustigen antworteten:

„Das verweilt hier, ons wil weg“ — wir langweilen uns hier, wir wollen weg — und reisten wirklich ab. Die Anderen machen indessen große Einfälle, besonders an Maschinen. Die deutsche Regierung stellt ihnen nebst Anderem mächtige Felsenbohrer zur Verfügung; man hofft mit deren Hilfe starke Wasserquellen zu erbohren und eine zweckmäßige Versiegelung der anzubauenden Flächen zu erzielen. Auf diese Weise ist vor etwa 10 Jahren eine Wüstenfläche in Australien, welche die Regierung von Victoria angesichts ihrer völligen Dürre als nutzlos verschonte, von zwei intelligenten Gärtnern in einem großen, weitwinkeligen Obstgarten umgeschnitten worden, der heute einen auf viele Tausende bewerteten Ertrag liefert.

— Holland. Das Verständen des Präsidenten Krüger ist so günstig, daß die vollständige Wiedergenese in wenigen Tagen erfolgen dürfte.

— China. Feldmarschall Graf Waldersee meldet am 6. aus Peking: Kolonne Pavel, befreit Kooperation mit Kolonne Madai von Hsinking (72 Km. nordwestlich Peking) nach Tsinganphu am Peihuo mächtig, hat am 3. nach äußerst schwierigen Marchen auf Saumpfaden durch Hochgebirge, von etwa 600 bis 1000 Boxern mit 10 Geschützen und durch Minen vertheidigte Festigkeiten bei Hsophu 10 Km. südwestlich Hsingphul (liegt 80 Km. nördlich Peking) erobert. Oberleutnant Hirschberg vom Feld-Artillerie-Regiment und 1 Unteroffizier leicht, 2 Musketiere schwer verwundet, davon einer gestorben. Kolonne geht in breiter Front über Hsingling zurück; südwestlich Tientsin hat kleines Detachement unter Major Serno Gegend von Räuberbanzen gefärbert.

— Generalfeldmarschall Graf Waldersee meldet am 7. aus Peking: Die am 3. eroberte Festigung Hsophu und das nahegelegene Szechuan waren Hauptfamilien neuorganisierte Überbanden, über 1000 Mann, welche Umgang terroristischen und Morich nach Hsingling - Thangping (72 und 38 Kilometer nordwestlich von Peking) planten. Re-

lonne Pavel hat sich am 5. in Hsingling wieder mit ihrem Kavallerie-Bug vereinigt, der inzwischen unter Oberleutnant Kersten gegen Tschitcheng - Thamu - Huailai (ersteres am Peihuo, letztere beiden an der Straße Peking - Kalgan) mit außerordentlichen Marsch - Leistungen durchstreift und bei Thamu einen aus Sianhua vorgezogenen chinesischen Kavallerieposten verjagte. Kolonne Pavel sendet heute Kavallerie und berittene Infanterie unter Major Wyneken auf Sianhua und folgt mit Groß zunächst bis Yining (beide Orte an der Straße Peking - Kalgan.) Die bei Yining befindlichen Reste der Lutai-Truppen sind vor den Kolonnen Grüber-Haering und Madai in Auflösung über Kupeihou (100 Km. nördlich von Peking an der chinesischen Mauer) nach Fengning (12 Km. nördlich von Kupeihou) geflüchtet. Kolonnen Madai und Haering heute hier wieder eingetroffen.

— Die „Frankfurter Zeitung“ meldet aus Peking: Bewaffnete chinesische Christen wurden und brennen in der Provinz Shihli. Der Telegraph nach Paotingsu ist an verschiedenen Stellen durchschnitten.

— Südafrika. Lord Kitchener meldet unter dem 9. Januar: Die Buren griffen gleichzeitig sämtliche britische Posten in Belfast, Woorderfontein, Nooitgedacht, Wyldfontein und Van in der Nacht zum 7. Januar bei dichtem Nebel an und wurden nach schweren Gefechten zurückgetrieben. Die Engländer hatten 21 Tote, darunter 1 Hauptmann, und 62 Verwundete, darunter 3 Offiziere. Die Buren ließen 24 Tote zurück. Am 8. Januar griffen die Buren nördlich von Krügersdorp einen englischen Convoy an, wurden aber zurückgetrieben und hatten 11 Tote; die Engländer hatten 4 leichtverwundete.

Vocale und sächsische Nachrichten.

— Eibenstock. Im Laufe dieses Jahres haben im Königreich Sachsen wiederum Landtagswahlen stattzufinden. Verfassungsgemäß hat nämlich alle zwei Jahre ein Drittel der Abgeordneten zur Zweiten Kammer auszuwählen, und die deshalb erforderlich werdenden Ergänzungswahlen werden, falls nicht